

Merkblatt zum Berufsausbildungsvertrag für die Ausbildung im Hotel- und Gaststättengewerbe

Allgemeiner Hinweis

Sprache ist der Schlüssel für die Teilhabe am Arbeitsleben in Deutschland. Der Anspruch an die Deutschkenntnisse ist in Betrieb und Berufsschule oft unterschiedlich und steigt im Laufe der Ausbildungszeit. Spätestens bei den Abschlussprüfungen muss der komplette berufsbezogene Sprachschatz abrufbar sein. Dazu ist ein Sprachniveau von mindestens **B1** (Fortgeschrittene Sprachanwendung – gut in der Alltagssprache im Betrieb), besser **B2** (Selbständige Sprachanwendung – Fachsprache in Berufsschule und Prüfungen) notwendig.

Die gesetzlichen Bestimmungen nach dem

Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG), bei Jugendlichen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie der Manteltarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in BW (MTV), soweit allgemeinverbindlich.

§ 32 JArbSchG - Erstuntersuchung

Ein Jugendlicher, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Überwachung, Beratung BBiG § 76 Abs. 5

Die IHK ist verpflichtet der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Gewerbeaufsicht) Wahrnehmungen mitzuteilen, die für die Durchführung des JArbSchG von Bedeutung sein können. Falls Ihr Vertrag mit Jugendlichen ohne gültige Erstuntersuchung zur Eintragung vorgelegt wird, ist das eine solche Wahrnehmung.

Ausbildungszeit

| Jugendliche Auszubildende (15, 16, 17 Jahre) | Volljährige Auszubildende (18 Jahre und älter) |
|--|---|
| <p>Arbeitszeiten § 8 / § 15 JArbSchG Jugendliche dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> nicht mehr als 8 Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich, nur an 5 Tagen in der Woche <p>beschäftigt werden.</p> <p>Schichtzeit (Arbeitszeit inklusive Pausen) § 12 JArbSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> darf 11 Stunden nicht überschreiten. <p>Tägliche Freizeit § 13 JArbSchG Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.</p> <p>Nachruhe § 14 JArbSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschäftigt werden Jugendliche über 16 Jahre dürfen im Gaststättengewerbe bis 22.00 Uhr beschäftigt werden. <p>Sonntagsruhe § 17 JArbSchG, Feiertagsruhe § 18 JArbSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> Jeder 2. Sonntag soll, mindestens 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr sowie an folgenden Feiertagen: 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag) 1. Januar (Neujahr) 1. Osterfeiertag 1. Mai <p>dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.</p> | <p>Arbeitszeiten § 6 A 1 MTV</p> <ul style="list-style-type: none"> Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt mindestens 7 Stunden und höchstens 8 Stunden an jeweils 5 Tagen pro Woche. <p>Ruhetage § 8 Abs. 1/2 MTV</p> <ul style="list-style-type: none"> Wöchentlich sind 2 Ruhetage zu gewähren. 10 Sonntage im Kalenderjahr sind beschäftigungsfrei Der 2. wöchentliche Ruhetag kann im Einverständnis mit dem Auszubildenden auch als 2 halbe Tage gewährt werden. Kann der 2. Ruhetag aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, ist er innerhalb von 3 Monaten in Freizeit auszugleichen. Erfolgt dieser Freizeitausgleich nicht, ist die angesammelte Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 50 % abzugelten <p>Ruhezeiten § 5 (1) ArbZG</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. <p>Teildienst § 6 c MTV</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus Betrieblichen Gründe kann eine zusammenhängende Ruhepause von mind. 2-, längstens 3 Std. angeordnet werden. |

Dienstplan (§ 6 B Abs. 2 MTV)

- Alle Ausbildungsbetriebe **müssen** einen Dienstplan erstellen
- Dienstpläne sind spätestens am Freitag der laufenden Woche für Montag bis Sonntag der folgenden Woche zu erstellen und auszuhängen.
- Änderungen müssen (außer in unvorhergesehenen Fällen) mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt werden.
- Unterbleibt eine Ankündigung, ist der Arbeitnehmer nur zur Einhaltung des vorgesehenen Dienstplanes verpflichtet.

Berichtsheftführung

Der Ausbilder hat die betrieblichen Ausbildungsnachweise im Berichtsheft mindestens monatlich auf ordnungsgemäßes Führen zu prüfen. Anschließend hat er sie mit dem Auszubildenden zu besprechen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Hinweis: Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Überwachungsauftrages, insbesondere bei der Abklärung von Beschwerden oder allgemein erkennbarer Ausbildungsprobleme, zieht die Kammer das von den Vertragspartnern gemeinsam unterschriebene Berichtsheft als Beweismittel heran.

Unabhängig von den Ausbildungsnachweisen gemäß den geltenden Richtlinien kann im Rahmen der betrieblichen Ausbildung weiterhin die Anfertigung von sonstigen Berichten (z.B. Fachberichte, Reklamations- oder sonstigen Tätigkeitsberichten) geübt werden, die nicht Bestandteil des Berichtsheftes sind.

<https://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/bildung/ausbildung/vertraege-formulare-verordnungen/berichtsheft/digitales-berichtsheft-4854258>

Vergütung

| Die tarifliche Ausbildungsvergütung beträgt bei einer ♦ Ausbildungszeit bis 39 Wochenstunden | | Die tarifliche Ausbildungsvergütung beträgt bei einer ♦ Ausbildungszeit von 44 Wochenstunden | |
|--|-----------|--|-----------|
| Tarif: | | Tarif: | |
| 1. Ausbildungsjahr | 900,00 € | 1. Ausbildungsjahr | 1015,38 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 1050,00 € | 2. Ausbildungsjahr | 1184,62 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 1150,00 € | 3. Ausbildungsjahr | 1297,44 € |

Fälligkeit der Vergütung § 18 Abs.2 BBiG

- ♦ Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

Auszubildende erhalten pro Kalenderjahr ein zusätzliches **Urlaubsgeld** in Höhe von **180,00 €** (brutto) § 11 Abs. 3 MTV

- ♦ Im Jahr des Eintritts bzw. Austritts erhalten die Auszubildenden für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsgeldes.
- ♦ Das Urlaubsgeld ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.

Auszubildende erhalten folgende **Jahressondervergütung (Weihnachtsgratifikation)** § 15 Abs. 1 MTV **seit 2003**

- ♦ Im 1. Ausbildungsjahr 90,00 €
- ♦ Im 2. Ausbildungsjahr 115,00 €
- ♦ Im 3. Ausbildungsjahr 155,00 €

Feiertagsausgleich § 9 Abs. 1a MTV

- ♦ Gesetzliche Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen, müssen **nicht** gesondert durch Freizeit vergütet werden.
- ♦ Ruhetage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, **müssen** gesondert vergütet werden.

Kündigung § 22 BBiG

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. **Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden**
 - 2.1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - 2.2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine Berufstätigkeit ausbilden lassen.
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die Gründe länger als zwei Wochen bekannt sind.

Aufhebungsvertrag

Ein Aufhebungsvertrag ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, durch die das Ausbildungsverhältnis einvernehmlich zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgelöst wird. Dieses muss schriftlich erfolgen und mit beiden Unterschriften bestätigt werden.

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung § 23 BBiG

1. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit gelöst, so können **Auszubildende** oder die Ausbildenden Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 22 Abs.2 Nr.2
2. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Weiterarbeit § 24 BBiG

1. Werden Auszubildende nach Bestehen der Abschlussprüfung oder im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne das hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Berufsschule und Blockunterricht

Auszubildende sind nach §15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme am **Berufsschulunterricht** vom Ausbildungsbetrieb freizustellen. Dabei wird die Berufsschulunterrichtszeit samt den Pausen auf die Ausbildungszeit angerechnet. Gem. § 19 BBiG ist für die Zeit der Freistellung die Vergütung zu bezahlen.

Blockunterricht:

Der Auszubildende ist in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (an mindestens 5 Tagen) für die gesamte Woche freizustellen. Die Berufsschulwoche ist mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

Urlaubsanspruch

| Volljährige Auszubildende (18 Jahre und älter) |
|---|
| Der Urlaubsanspruch für das volle Jahr beträgt: |
| ♦ im 1. Beschäftigungsjahr: 25 Arbeitstage * |
| ♦ im 2. Beschäftigungsjahr: 28 Arbeitstage |
| ♦ ab 3. Beschäftigungsjahr: 30 Arbeitstage. |

§10 MTV

- ♦ * Das 2. Beschäftigungsjahr ist das Kalenderjahr, welches dem Eintrittsjahr folgt.
- ♦ Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Berechnungsbeispiele (Fünftagewoche):

| Eintritts-/ Austrittsmonat | Urlaubstage (gerundet) | | | |
|-------------------------------|------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 1. Kalenderjahr | 2. Kalenderjahr | 3. Kalenderjahr | 4. Kalenderjahr |
| Januar | 25 | 28 | 30 | 3 |
| Februar | 23 | | | 5 |
| März | 21 | | | 8 |
| April | 20 | | | 10 |
| Mai | 20 | | | 13 |
| Juni (Wartezeit) | 20 | | | 15 |
| Juli | 13 | | | 20 |
| August | 10 | | | 20 |
| September | 8 | | | 23 |
| Oktober | 6 | | | 25 |
| November | 4 | | | 28 |
| Dezember | 2 | | | 30 |

| | |
|---|-----------|
| Die tarifliche Ausbildungsvergütung beträgt bei einer | |
| ♦ Ausbildungszeit bis 40 Wochenstunden | |
| Tarif: | |
| 1. Ausbildungsjahr | 923,08 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 1076,92 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 1179,49 € |

| | |
|---|-----------|
| Die tarifliche Ausbildungsvergütung beträgt bei einer | |
| ♦ Ausbildungszeit bis 41 Wochenstunden | |
| Tarif: | |
| 1. Ausbildungsjahr | 946,15 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 1103,85 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 1208,97 € |

| | |
|---|-----------|
| Die tarifliche Ausbildungsvergütung beträgt bei einer | |
| ♦ Ausbildungszeit bis 42 Wochenstunden | |
| Tarif: | |
| 1. Ausbildungsjahr | 969,23 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 1130,77 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 1238,46 € |

| | |
|---|-----------|
| Die tarifliche Ausbildungsvergütung beträgt bei einer | |
| ♦ Ausbildungszeit bis 43 Wochenstunden | |
| Tarif: | |
| 1. Ausbildungsjahr | 992,31 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 1157,69 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 1267,95 € |